

Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Aufgrund der §§ 24 und 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2012 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Kommunale Einrichtungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die in der Anlage 1 aufgeführten Gebäude bzw. Räumlichkeiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die für die Wahrnehmung kultureller, sportlicher, schulischer aber auch kommerzieller und privater Interessen geeignet sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen werden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) In den kommunalen Einrichtungen gelten die jeweiligen Hausordnungen.
- (3) Kommunale Einrichtungen können entsprechend dem Nutzungszweck der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag für die Durchführung von Bildungs-, Kultur-, und Sportveranstaltungen aber auch für kommerzielle und private Veranstaltungen genutzt werden.
- (4) Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingeräumt. Im Übrigen hat ein früher gestellter Antrag Vorrang.
- (5) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen.
- (6) Eine Überlassung der Nutzung an Dritte ist nur im Rahmen der genehmigten und vertraglich vereinbarten Nutzung gestattet. Eine sonstige Überlassung an Dritte, insbesondere durch Untervermietung, ist nicht gestattet.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Zur Nutzungsüberlassung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen zu stellen ist.
- (2) Im Antrag auf Nutzungsüberlassung ist der Name eines Verantwortlichen anzugeben, der volljährig ist und für eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Sorge trägt.
- (3) Die Genehmigung des Antrages wird durch schriftlichen Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Nutzer wirksam.
- (4) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Nutzer zustande.

- (5) Die Nutzungsgenehmigung umfasst keine sonstigen Genehmigungen wie z. B. die GEMA. Diese Genehmigungen hat der Antragsteller selbst einzuholen.
- (6) Wird die Nutzung nicht genehmigt, ergeht an den Antragsteller eine entsprechende schriftliche Information.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Kommunale Einrichtungen werden für Einzelveranstaltungen, halbjährliche oder fortlaufende Benutzung über ein Jahr als auch für bestimmte Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen. Die tatsächliche Überlassungszeit richtet sich nach dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5 Kündigung/Rücktritt

- (1) Kündigung und Rücktritt werden gemäß den gesetzlichen Regelungen, insbesondere denen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), im Nutzungsvertrag geregelt.
- (2) Der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist im Nutzungsvertrag ein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung auch für den Fall einzuräumen, dass die überlassenen Räumlichkeiten für Aufgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder andere Zwecke, die im Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegen, benötigt werden. Die Frist zur Vertragsbeendigung darf in diesen Fällen 14 Tage nicht unterschreiten.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des im Antrag benannten Verantwortlichen stattfinden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.
- (4) Selbst festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu melden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen sind strengstens untersagt.
- (3) Beim Verlassen des Gebäudes hat der Benutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen und Fenster sowie das Ausschalten der Lichtanlage und der elektrischen Geräte zu sorgen.
- (4) Feuerwehrezufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
- (5) Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.

§ 8 Verhaltensregeln

- (1) Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung des Objektverantwortlichen in den zu nutzenden Räumlichkeiten untergebracht werden.
- (3) Jegliche Dekoration und Gestaltung von Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung durch den Objektverantwortlichen.
- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (5) Der benannte Verantwortliche der Veranstaltung ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zuständig, insbesondere für die Beachtung der Lärmschutzbestimmungen.
- (6) Störungen der Gas- und elektrischen Anlage sowie schwerwiegende Mängel an sanitären Einrichtungen sind dem Objektverantwortlichen sofort zu melden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt Bitterfeld-Wolfen für Beschädigungen, die durch ihn oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen und dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Bitterfeld-Wolfen von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Benutzung einer kommunalen Einrichtung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen empfiehlt dem Benutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. In einzelnen begründeten Fällen kann die Stadt die Überlassung städtischer Einrichtungen vom Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

§ 10 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ist ein Entgelt gemäß der in der als Anlage 2 an die Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Entgeltaufstellung zu entrichten. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Das Entgelt wird im Nutzungsvertrag festgelegt.
- (2) Zuzüglich zum Entgelt sind für die Benutzergruppe A die normalen anfallenden Betriebskosten wie z. B. Energie, Wasser, Abwasser, Heizung und für alle Nutzer spezielle Betriebskosten wie z. B. für Sauna, Entspannungsbecken, Waschmaschinen und Wäschetrockner sowie Kosten für den Wachschatz in voller Höhe zu entrichten. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt. Für Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, ist der Benutzer eigenverantwortlich, soweit im Nutzungsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (3) Soweit die Stadt zur Erhebung der Umsatzsteuer verpflichtet ist oder hierzu optiert hat, ist zusätzlich zum Entgelt und den Betriebskosten die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu entrichten.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts besteht auch dann, wenn ohne vorherige Beendigung des Vertrages von der Nutzung kein Gebrauch gemacht wird.
- (5) Die Fälligkeit des Entgelts wird im Nutzungsvertrag geregelt. Bei einmaliger Nutzung ist das Entgelt grundsätzlich vor Überlassung zu entrichten. Bei längerfristiger Benutzung ist das Entgelt im Voraus jeweils zum 15. des ersten Monats eines Quartals (15. Jan., 15. April, 15. Juli, 15. Okt.) oder alternativ spätestens am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (6) Für die Festsetzung des Entgeltes werden vier Benutzergruppen unterschieden:
 - Benutzergruppe A
Agenturen und sonstige gewerbliche Unternehmungen; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen; Parteien, Privatpersonen, öffentliche Vereinsveranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird
 - Benutzergruppe B
kulturelle, sportliche und andere Vereine sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, deren Bestrebungen gemeinnützigen Zwecken dienen, Bildungseinrichtungen, Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sowie Personen und Personengruppen, die unabhängig von ihrer Rechtsform Veranstaltungen mit eindeutig gemeinnützigem Charakter durchführen oder deren Zweck dem Gemeinwohl dient
 - Benutzergruppe C
Benutzergruppe B in Daueralleinnutzung
- (7) Bei fortlaufender Nutzung (mindestens 10 x pro Jahr) durch ortsansässige Vereine und Verbände, die der Benutzergruppe B zuzuordnen sind, wird bei Beantragung das nach Benutzergruppe B zu zahlende Entgelt erlassen.
- (8) Ein Entgelt wird auch nicht erhoben, soweit ein Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung gemäß § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) besteht sowie für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.
- (9) Auf schriftlichen Antrag hin kann das zu zahlende Entgelt ermäßigt werden, wenn die jeweilige Nutzung im besonderen Interesse der Stadt liegt (z. B. Schirmherrschaftsveranstaltungen des Oberbürgermeisters).

§ 11 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann ganz oder in Auszügen dem Nutzungsvertrag als Anlage beigegeben und zum Bestandteil des Nutzungsvertrages erklärt werden.
- (2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist berechtigt, im Nutzungsvertrag weitere notwendige Regelungen aufzunehmen.
- (3) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 18.09.2025

gez. Armin Schenk
Oberbürgermeister

(Siegel)

Folgende Räume und Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen für eine Nutzung zur Verfügung:

Grundschulen/Kindereinrichtungen

Diese Einrichtungen werden nur für Nutzungen zur Verfügung gestellt, die Bildungsangebote für die Kinder und Schüler beinhalten oder der Blutspende dienen.

Grundschule „Erich Weinert“
OT Stadt Wolfen
Goethestraße 39
06766 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule „Steinfurth“
OT Stadt Wolfen
Straße der Chemiewerker 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule „Geschwister Scholl“ Greppin
OT Greppin
Neue Straße 32
06803 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule Anhaltsiedlung
OT Stadt Bitterfeld
Steubenstraße 13
06749 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule „Pestalozzi“
OT Stadt Bitterfeld
Dessauer Straße 9
06749 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule Holzweißig
OT Holzweißig
Schulstraße 14 A
06808 Bitterfeld-Wolfen

Kita „Villa Sonnenkäfer“
OT Stadt Bitterfeld
Ignatz-Stroof-Straße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Kita „Regenbogenland“
OT Stadt Wolfen
Gerhart-Hauptmann-Straße 23 A
06766 Bitterfeld-Wolfen

Kita „Fuhnewichtel“
OT Stadt Wolfen
Gerhart-Hauptmann-Straße 23 B
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sportstätten

Diese Einrichtungen stehen grundsätzlich für sportliche Nutzungen zur Verfügung.

Sportpark Süd
OT Stadt Bitterfeld
Niemegker Straße 19
06749 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage Holzweißig (mit Ringerhalle und Kegelbahn)
OT Holzweißig
Am Stadion 3
06808 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Holzweißig
OT Holzweißig
Straße des Friedens 23
06808 Bitterfeld-Wolfen

Sportzentrum „Am Nordpark“
OT Stadt Wolfen
Schulstraße 25
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle „Am Nordpark“
OT Stadt Wolfen
Schulstraße 24
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle am ehemaligen „Jugendclub 84“
OT Stadt Wolfen
Jeßnitzer Straße 22
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage „Jahnstadion“
OT Stadt Wolfen
Jahnstraße 43
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Bobbau
OT Bobbau
Schenkstraße 24
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Thalheim
OT Thalheim
Wolfener Straße 3 B
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage Thalheim
OT Thalheim
Wolfener Straße 10 B
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage Greppin
OT Greppin
Karl-Marx-Straße 4
06803 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle Greppin
OT Greppin
Karl-Marx-Straße 4
06803 Bitterfeld-Wolfen

Sonstige Gebäude

Mehrzweckgebäude Greppin
OT Greppin
Schrebergartenstraße 10
06803 Bitterfeld-Wolfen

Wasserturm Bobbau
OT Bobbau
Siebenhausener Straße 9
06766 Bitterfeld-Wolfen

Bungalow Wachtendorf
OT Greppin
Dimitroffstraße 31 A
06803 Bitterfeld-Wolfen

Rathaus Holzweißig
OT Holzweißig
Rathausstraße 1
06808 Bitterfeld-Wolfen

Gemeindezentrum OT Holzweißig
OT Holzweißig
Hauptstraße 63 a
06808 Bitterfeld-Wolfen

Gemeindezentrum Thalheim
OT Thalheim
Wolfener Straße 3 B
06766 Bitterfeld-Wolfen

Gemeindezentrum Rödgen
Rödgener Dorfstraße 35
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mehrzweckgebäude Zschepkau
Brennereiweg 4
06766 Bitterfeld-Wolfen

Entgeltaufstellung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Benutzergruppen A, B und C werden entsprechend § 10 Abs. 6 der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen unterschieden. Zu den ausgewiesenen Entgelten sind für die Benutzergruppe A die anfallenden Betriebskosten zu entrichten. Für alle Benutzergruppen ist ggf. Umsatzsteuer zu zahlen.

1. Grundschulen/Kindereinrichtungen

Objektverantwortlichkeit: SB Schule/Kita

	Benutzergruppen	
	A	B
Kosten pro Einzelnutzung:		
<u>Schule</u>		
Klassenraum	40,00 €	10,00 €
Schulaula	125,00 €	50,00 €
<u>Kita</u>		
Gruppenraum	40,00 €	10,00 €

Objektverantwortlichkeit: SB Jugend/Sport/Soziales

Schulsporthallen

	Benutzergruppen	
	A	B
Kosten pro Stunde:		
Erich-Weinert	6,00 €	3,00 €
Steinfurth	6,00 €	3,00 €
Anhaltsiedlung	6,00 €	3,00 €
Weinbergturnhalle	6,00 €	3,00 €

2. Sportstätten

Objektverantwortlichkeit: SB Jugend/Sport/Soziales

	Benutzergruppen	
	A	B
Kosten pro Stunde:		
kleine Sporthalle	24,00 €	12,00 €
große Sporthalle	28,00 €	14,00 €
Fußballplatz	28,00 €	14,00 €
sonstige Außensportflächen	10,00 €	5,00 €
Kosten pro Tag:		
Versammlungsraum	15,00 €	6,00 €

Die Nutzung von Kabinen und Sanitäreinrichtungen ist im Entgelt mit inbegriffen.

Daueralleinnutzung durch Benutzergruppe C

Kosten pro Monat:

Kegelbahnanlage Jahnstadion Wolfen - inkl. Kabine	100,00 €
Kegelbahnanlage Holzweißig - inkl. Kabine	100,00 €
Tischtennishalle Jahnstadion Wolfen	50,00 €
Tischtennishalle Wo-No - inkl. Kabine und Sanitärraum	100,00 €
Bogensportanlage Jahnstadion Wolfen	10,00 €
Kraftraum Wo-No - inkl. Kabine und Sanitärraum	50,00 €
Radsporträume Wolfen	40,00 €
Beratungs- u. Versammlungsräume bis 40 m ²	40,00 €
Büroräume bis 15 m ²	15,00 €
Büroräume größer als 15m ² bis 30 m	30,00 €
Kabinen bis 15 m ²	15,00 €
Kabinen größer als 15m ² bis 30 m ²	30,00 €
Lager- und Abstellräume bis 15 m ²	10,00 €
Lager- und Abstellräume größer als 15m ² bis 30 m ²	20,00 €
Schiedsrichter-/Trainerräume bis 15 m ²	15,00 €
Duschräume/Toiletten/Waschküche bis 15 m ²	15,00 €
Duschräume/Toiletten/Waschküche größer als 15m ² bis 30 m ²	30,00 €
Rasen- oder Kunstrasenplatz	30,00 €
Tennisplatz Sportanlage Thalheim	20,00 €

3. Sonstige Einrichtungen

Objektverantwortlichkeit: SB Liegenschaften

Für die Nutzung der folgenden Objekte wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € fällig, welche nach mängelfreier Übergabe zurückgezahlt wird. Für die nicht fristgerechte Schlüsselübergabe werden 25,00 € pro Tag berechnet.

Mehrzweckgebäude OT Greppin

John-Schehr-Saal

		Benutzergruppen	
		A	B
<hr/>			
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	130,00 €	65,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	250,00 €	125,00 €
<hr/>			
Kosten pro Stunde bei Dauernutzung:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Stunde	13,00 €	6,50 €

Seniorenclub

		Benutzergruppen	
		A	B
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	110,00 €	36,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	175,00 €	87,50 €
Kosten pro Stunde bei Dauernutzung:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Stunde	11,00 €	5,50 €

Wasserturm OT Bobbau

Bürgerraum

		Benutzergruppen	
		A	B
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	90,00 €	15,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	120,00 €	30,00 €
(Eine Nutzung ist am Freitag erst ab 14.00 Uhr möglich.)			
Kosten pro Stunde bei Dauernutzung:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Stunde	9,00 €	4,50 €

Bungalow OT Greppin/Wachtendorf

Mehrzweckraum

		Benutzergruppen	
		A	B
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	90,00 €	12,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	125,00 €	30,00 €
Kosten pro Stunde bei Dauernutzung:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Stunde	9,00 €	4,50 €

Rathaus OT Holzweißig

Kleiner Saal

		Benutzergruppen	
		A	B
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	85,00 €	20,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	105,00 €	30,00 €

Kosten pro Stunde bei Dauernutzung:

Benutzung	Mo. – Do. pro Stunde	8,50 €	4,25 €
-----------	----------------------	--------	--------

Großer Saal

		Benutzergruppen	
		A	B
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	90,00 €	25,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	130,00 €	40,00 €

Kosten pro Stunde bei Dauernutzung:

Benutzung	Mo. – Do. pro Stunde	9,00 €	4,50 €
-----------	----------------------	--------	--------

Gemeindezentrum OT Holzweißig

		Benutzergruppen	
		A	B
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	90,00 €	45,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	130,00 €	65,00 €

Kosten pro Stunde bei Dauernutzung:

Benutzung	Mo. – Do. pro Stunde	9,00 €	4,50 €
-----------	----------------------	--------	--------

Gemeindezentrum OT Thalheim

Mehrzweckraum

		Benutzergruppen	
		A	B
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	100,00 €	50,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	150,00 €	75,00 €

Kosten pro Stunde bei Dauernutzung:

Benutzung	Mo. – Do. pro Stunde	10,00 €	5,00 €
-----------	----------------------	---------	--------

Gemeindezentrum OT Rödgen*

		Benutzergruppen	
		A	B
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	70,00 €	35,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	100,00 €	50,00 €

Mehrzweckgebäude OT Zschepkau*

Mehrzweckhalle

		Benutzergruppen	
		A	B
Kosten pro Tag:			
Benutzung	Mo. – Do. pro Tag	70,00 €	35,00 €
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	100,00 €	50,00 €

*Objektverantwortlichkeit: Das Gemeindezentrum im OT Rödgen und das Mehrzweckgebäude im OT Zschepkau werden mit Übertragung vom SB Brandschutz zum SB Liegenschaften Gegenstand dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt bis dahin weiterhin über den SB Brandschutz. Voraussichtlich wird das Gemeindezentrum Rödgen am 01.07.2026 und das Mehrzweckgebäude Zschepkau am 01.01.2027 an den SB Liegenschaften übergeben.

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
201-2024	Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen	17.09.2025	Bereitstellungstag unter www.bitterfeld-wolfen.de/satzungen: 07.10.2025